

4.2.3.14 Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen

4.2.3.14.1 Grundlagen

Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

§ 44 Grundsätze

Die Rechnungslegung folgt den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit, der Fortführung, der Bruttodarstellung, der Stetigkeit und der Periodengerechtigkeit.

4.2.3.14.2 Definition

Der Zweck der aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungen ist die periodengerechte Rechnungslegung. Alle Aufwände und Erträge sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen sind in derjenigen Periode zu erfassen, in der sie verursacht werden. Die Bilanz ist als Stichtagrechnung zu führen. Da der Wechsel von einer Rechnungsperiode zur anderen innerhalb eines Geschäftsvorfalles liegen kann, sind Rechnungsabgrenzungen (zeitliche Abgrenzungen) vorzunehmen. Die Rechnungsabgrenzung folgt dabei der wirtschaftlichen Betrachtungsweise. Massgebend für die Verbuchung ist der Zu- oder Abgang eines Nutzens. Geldfluss oder Kreditrecht sind dabei nicht relevant.

4.2.3.14.3 Bilanzierung

Aktive Rechnungsabgrenzungen sind vorzunehmen für:

- Bereits verbuchte Aufwendungen und Investitionsausgaben, welche erst die folgende Rechnungsperiode betreffen.
- Noch nicht verbuchte Erträge und Investitionseinnahmen, welche aber bereits der aktuellen Rechnungsperiode zuzurechnen sind. (z.B. Schulgelder von anderen Gemeinden)

Passive Rechnungsabgrenzungen sind vorzunehmen für:

- Bereits verbuchte Erträge und Investitionseinnahmen, welche erst der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind.
- Noch nicht verbuchte Aufwände und Investitionsausgaben, welche aber bereits der aktuellen Rechnungsperiode zuzurechnen sind. (z.B. Schulgelder an andere Gemeinden, Gemeindebeitrag an die kantonalen Gymnasien)

Auf eine (aktive oder passive) Abgrenzung kann ausnahmsweise bei kontinuierlich anfallenden Leistungen verzichtet werden, aber auf jeden Fall nur, wenn folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Es besteht kein enger Zusammenhang zwischen Aufwand und Ertrag.
- Die Höhe der Leistung unterliegt keinen wesentlichen Schwankungen.
- Es ist sichergestellt, dass überjährig betrachtet der Leistungsbezug eines ganzen Jahres pro Rechnungsperiode verbucht ist.

4.2.3.14.4 Bewertung

Rechnungsabgrenzungen sind zum Nominalwert zu bilanzieren (Abgrenzungsbetrag). Der Abgrenzungsbetrag ist in vielen Fällen auf Grund des Sachverhalts genau bestimmt. Auch

wenn zur Bestimmung der Höhe oder des zeitlichen Eintretens der Abgrenzung gelegentlich Schätzungen erforderlich sind, ist die Unsicherheit im Allgemeinen deutlich geringer als bei Rückstellungen.

4.2.3.14.5 Buchführung

Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen werden direkt über die zutreffenden Konten der Erfolgsrechnung bzw. zutreffenden Konten der Investitionsrechnung gebildet und auch wieder aufgelöst. Die Rechnungsabgrenzungen werden grundsätzlich zu Beginn der Rechnungsperiode nach dem Bilanzstichtag vollständig aufgelöst. Grössere Rechnungsabgrenzungen sind spezifisch zu überwachen und werden erst bei der Realisation des Tatbestandes (z.B. bei Verbuchen des entsprechenden Aufwands oder Ertrags) aufgelöst. Diese werden auf separaten Konti innerhalb der Sachgruppe verbucht. Bei Rechnungsabgrenzungen, die sich über mehrere Jahre hinziehen, ist jährlich nur die zutreffende Summe aufzulösen.

Buchungsbeispiel aktive Rechnungsabgrenzung (Ausgabe im alten Jahr / Aufwand im neuen Jahr)

Für die Miete eines Lokals für den Musikschulunterricht sind per 30. November Fr. 30'000 für die Miete Dezember bis Februar zu bezahlen (Kreditor). Der für das neue Jahr betreffende Betrag von Fr. 20'000 muss abgegrenzt werden.

verbuchter bzw. bezahlter Betrag im Jahr 1	30'000
auszuweisender Aufwand im Jahr 1	10'000
abzugrenzender Aufwand für das Jahr 2	20'000

Verbuchung Jahr 1	Soll		Haben		Betrag
	ER/BI	KST/KTR	ER/BI	KST/KTR	
Rechnung Miete Dez.-Febr.	3160.00	2140	2000.00		30'000
Abgrenzung Miete Jan.-Febr.	1041.00		3160.00	2140	20'000

Verbuchung Jahr 2	Soll		Haben		Betrag
	ER/BI	KST/KTR	ER/BI	KST/KTR	
Rückbuchung Abgrenzung Miete Jan.-Febr.	3160.00	2140	1041.00		20'000

Buchungsbeispiel passive Rechnungsabgrenzung (Einnahme im alten Jahr / Ertrag im neuen Jahr)

Der Mieter (Dritter) von Büroräumlichkeiten im Verwaltungsgebäude bezahlt das 1. Quartal des Folgejahres (Jahr 2) bereits im Dezember des aktuellen Jahres (Jahr 1). Es erfolgt eine Bankgutschrift von Fr. 12'000. Die gesamte Einnahme muss per Bilanzstichtag abgegrenzt werden.

Verbuchung Jahr 1	Soll		Haben		Betrag
	ER/BI	KST/KTR	ER/BI	KST/KTR	
Einnahme Miete 1.Q. Jahr 2	1002.00		4470.00	0290.00	12'000
Abgrenzung Miete 1.Q. Jahr 2	4470.00	0290.00	2044.00		12'000

Verbuchung Jahr 2	Soll		Haben		Betrag
	ER/BI	KST/KTR	ER/BI	KST/KTR	
Rückbuchung Abgrenzung Miete 1.Q. Jahr 2	2044.00		4470.00	0290.00	12'000

4.2.3.14.6 Sachgruppen Bilanz

Für aktive Rechnungsabgrenzungen werden folgende Sachgruppen gemäss HRM2 verwendet:

Sachgruppe	Bezeichnung
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen
1040	Personalaufwand
1041	Sach- und übriger Betriebsaufwand
1043	Transfers der Erfolgsrechnung
1044	Finanzaufwand / Finanzertrag
1045	Übriger betrieblicher Ertrag
1046	Aktive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung
1049	Übrige aktive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung

Für passive Rechnungsabgrenzungen werden folgende Sachgruppen gemäss HRM2 verwendet:

Sachgruppe	Bezeichnung
204	Passive Rechnungsabgrenzungen
2040	Personalaufwand
2041	Sach- und übriger Betriebsaufwand
2043	Transfers der Erfolgsrechnung
2044	Finanzaufwand / Finanzertrag
2045	Übriger betrieblicher Ertrag
2046	Passive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung
2049	Übrige passive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung

Vorgaben und Informationen zu den einzelnen Sachgruppen sind dem Kontenrahmen Bilanz für Luzerner Gemeinden zu entnehmen.